

STATUTEN

SKATEVEREIN HITZKIRCH



1. Name, Sitz

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung "Skateverein Hitzkirch" (nachfolgend SVH genannt) besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Hitzkirch.

2. Ziel und Zweck

Art. 3 Zweck

Der Verein SVH bezweckt

- die Förderung des Skateboarding
- die Errichtung und den Betrieb von einer Skateanlage in Hitzkirch

Der Verein ist aktiv in der Region Seetal.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins SVH können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Vereinsmitglieder werden laufend aufgenommen. Bis auf weiteres werden keine Mitgliederausweise abgegeben.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Aktive Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von 15 Franken

Passiv Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von 50 Franken

Gönner Mitglieder bezahlen jährlich einen Beitrag von 100 Franken

Vorstandsmitglieder werden vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Todesfall.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Der Jahresbeitrag eines angebrochenen Kalenderjahres ist voll zu bezahlen.

Mitglieder, welche die Interessen der Vereinigung schwer verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen,

können vom Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Im Rekursfall entscheidet die Generalversammlung abschliessend.

Mitglieder, welche die festgesetzten Beiträge trotz erfolgter Mahnung nicht geleistet haben, verlieren die Vereinsmitgliedschaft.

Art. 7 Passivmitgliedschaft

Es besteht die Möglichkeit die passive Mitgliedschaft des Vereins zu erwerben. Über die Höhe des Passivbeitrags entscheidet die Generalversammlung.

4. Organisation

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins SVH sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 10 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
2. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
3. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
4. Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
5. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
6. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
8. Änderung der Statuten
9. Auflösung des Vereins

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand.

Art. 12 Anträge

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind 30 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Anträge werden mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es beschliesst, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich begehrt oder auf Antrag der Revisionsstelle. Diesem Ersuchen ist innerhalb von 45 Tagen zu entsprechen; die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung auf schriftlichem Weg zu erfolgen.

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

Alle anwesenden Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Wahlrecht: Personen, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, benötigen für die Wahl in ein Vereinsorgan die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters / Vertreterin.

Art. 15 Wahl und Abstimmungsmodus

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Art. 16 Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des/der durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten / Präsidentin selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse auf dem schriftlichen Weg sind möglich.

Der Vorstand wird auf Vorschlag vom Präsidenten / Präsidentin bei Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Aktuar
- Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 18 Zuständigkeit

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des Budgets und unter optimaler Verwendung der vorhandenen Ressourcen und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind;
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
3. Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern.
4. Erlass von Reglementen

Art. 19 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten / der Präsidentin.

Der Vorstand kann Ausnahmen bestimmen.

c) Revisionsstelle

Art. 20 Konstituierung

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 21 Zuständigkeit

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

5. Finanzen, Haftung, Auflösung**Art. 22 Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. Erträgen aus Dienstleistungen und Vereinsanlässen;
3. Schenkungen, Sponsorenbeiträgen, Subventionen
4. Erlös aus Sammelaktionen
5. Private Darlehen
6. Sachmittel

Art. 23 Haftung

Für Verpflichtungen der Vereinigung haftet nur das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder der Vorstands Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Austritt

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Statutenänderung und Auflösung**Art. 25 Annahme und Revision der Statuten**

Für die Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen notwendig. Bei Auflösung des Vereins wird das allfällig noch vorhandene Vermögen vollumfänglich einer Institution mit vergleichbarer Zielsetzung (vgl. Art 3) übergeben.

Art. 26 Inkrafttreten

Die Statuten in der vorliegenden Form, sind an der Generalversammlung vom 8. März 2010 genehmigt worden.